

Entscheidung Nr. 12846 (V) vom 14.03.2017

Antragstellerin:

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 14.12.2016 eingegangenen Indizierungsantrag
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Literatur:

Träger der freien Jugendhilfe:

einstimmig beschlossen:

Das Internet-Angebot
<http://fetlife.com>

wird in Teil C der Liste
der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

**Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014
S a c h v e r h a l t**

Verfahrensgegenständlich ist das Internet-Angebot <http://fetlife.com>. Anbieter ist BitLove, Inc..

Auf der Startseite muss man sich zunächst mittels eines selbstgewählten Nutzernamens und Passworts registrieren, um sodann auf zahlreiche Abbildungen von entblößten Personen bei der Ausübung sexueller Handlungen (wie z. B. manuelle Stimulation der Geschlechtsteile, Oral-, Anal- oder Genitalverkehr) zu gelangen.

Die ... beantragt mit Schreiben vom 14.12.2016, das aufgeführte Internetangebot in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen und führt hierzu Folgendes aus:

„Kurzbeschreibung des Angebots:

Beim besagten Telemedienangebot handelt es sich um ein soziales Netzwerk mit dem Fokus auf BDSM- und Fetisch-Praktiken, auf dem nach einer Registrierung mit selbstgewähltem Nutzernamen und Passwort zahlreiche Bilder und Videos von den Nutzern zu Verfügung gestellt werden, die unbedeckte, menschliche Akteure bei der Ausübung sexueller Handlungen zeigen (z.B. Anal-, Oral-, Vaginalverkehr, Masturbation).

Nach einfacher Registrierung mit gültiger E-Mail-Adresse, Benutzername und Passwort, können auf der linken Seite unter den Rubriken „Fotos“ und „Videothek“ entsprechende Inhalte abgerufen werden.

Es wurde der Nutzerbereich geprüft.

Begründung für den Indizierungsantrag:

Das Angebot <http://fetlife.com> ist nach Auffassung der ... gemäß § 18 Abs. 1 JuSchG in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen, da es geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Das Angebot ist mindestens als jugendgefährdend einzustufen.

Das Angebot enthält Darstellungen, die nach den zu § 184 StGB von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien pornografisch sind. Die enthaltenen Darstellungen rücken unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund und zeigen diese überdeutlich, detailliert und unverfremdet. Der Obszönitätscharakter und die sexuell stimulierende Wirkung werden durch visuelle Gestaltungsmittel (u. a. durch extreme Fokussierung auf sexuelle Handlungen sowie auf Geschlechtsteile) verstärkt. Das Internetangebot vermittelt die Verabsolutierung sexuellen Lustgewinns, die Reduzierung auf eine apersonale Sexualität sowie die Degradierung des Menschen zum bloßen auswechselbaren Objekt. In der Gesamttendenz ist das Angebot ausschließlich auf die sexuelle Stimulation des Nutzers angelegt.

Der Nutzerbereich, in dem die besagten Inhalte abrufbar sind, ist durch eine Registrierung mit selbstgewähltem Nutzernamen und Passwort erreichbar. Damit ist kein Schutzniveau einer „geschlossenen Benutzergruppe“ im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) erreicht.

Aufgrund der Eindeutigkeit der vorliegenden Jugendgefährdung wird ohne ausführliche Beschreibung beantragt, das oben genannte Angebot in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Fazit:

Laut § 7 Abs. 4 der Geschäfts- und Verfahrensordnung der Kommission für Jugendmedienschutz (GVO-KJM) erfolgen Anträge der ... auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG durch den Vorsitzenden.

Eine Aufnahme des Angebots in die Liste jugendgefährdender Medien wird demgemäß befürwortet.“

Die Verfahrensbeteiligte wurde zunächst per E-Mail angeschrieben und gebeten, eine postalische Anschrift zwecks form- und fristgerechter Benachrichtigung mitzuteilen. Durch E-Mail vom 12.01.2017 teilte die Verfahrensbeteiligte ihre Anschrift mit, so dass sie durch Schreiben vom 19.01.2017 form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden konnte. Durch zwei E-Mails vom 07.02.2017 stellte die Verfahrensbeteiligte einige Fragen zum Indizierungsverfahren, welche ihr mittels E-Mail vom 08.02.2017 beantwortet wurden. Inhaltlich hat die Verfahrensbeteiligte keine Stellungnahme abgegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Internet-Angebotes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben das Internet-Angebot „online“ gesichtet. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbeurteilung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Das Internet-Angebot <http://fetlife.com> war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien vor allem dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Darüber hinaus werden gemäß § 15 Abs. 2 JuSchG Medien als schwer jugendgefährdend eingestuft, die einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c StGB bezeichneten Inhalte haben.

Diese Medien unterliegen den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen des Jugendschutzgesetzes auch ohne dass es einer Indizierung bedarf. Dennoch ist eine (zusätzliche) Aufnahme in die Liste zulässig (Liesching/Schuster, Kommentar zum Jugendschutzrecht, 5. Aufl., Verlag C.H. Beck § 15 Rdnr. 6 unter Verweis auf BVerwG NJW 1987, 1435, 1436).

Nach Auffassung des 3er-Gremiums der Bundesprüfstelle erfüllt der Inhalt des Angebotes das Tatbestandsmerkmal der Pornografie im Sinne des § 184 Absatz 1 StGB.

Eine Darstellung ist pornografisch im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG, § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Eisele in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 29. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Das Angebot enthält eine Vielzahl von Abbildungen, die entblößte Personen bei der Ausübung sexueller Handlungen (z. B. manuelle Stimulation der Geschlechtssteile, Oral-, Anal- und/oder Genitalverkehr) zeigen. Den Bildern ist gemeinsam, dass die Geschlechtsmerkmale der handelnden Personen in Großaufnahme gezeigt werden bzw. in den Bildmittelpunkt gerückt werden, was nach der Rechtsprechung als pornografisch einzustufen ist.

Eine Auseinandersetzung mit dem Kunstvorbehalt erübrigt sich. Bei der Abwägung der Belange des Jugendschutzes mit den Auswirkungen des Grundrechts der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) ist festzustellen, dass hier die Kunstfreiheit hinter dem Jugendschutz zurückzustehen hat. Abbildungen nackter oder spärlich bekleideter Menschen, die mit den zur Schau gestellten Geschlechtsmerkmalen lediglich sexuelle Bedürfnisse des potentiellen Betrachters befriedigen wollen, sind nicht als Kunstwerk einzustufen. Solchen Abbildungen lässt sich kein künstlerischer Aussagewert entnehmen.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...)“.

Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die entblößte Personen bei der Ausübung sexueller Handlungen zeigen und diese grob aufdringlich in den Vordergrund rücken, stets als pornografisch bewertet hat.

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG verbietet sich im Hinblick auf die Tatsache, dass die Abbildungen schwer jugendgefährdend, nämlich pornografisch im Sinne der §§ 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG, 184 StGB sind.

Da das Medium Internet weit verbreitet und für Kinder und Jugendliche leicht zugänglich ist, kann auch nicht von einem nur geringen Verbreitungsgrad ausgegangen werden.

Das Internet-Angebot ist zwar pornografisch, verstößt jedoch nach Einschätzung des Gremiums nicht gegen § 184 a, § 184 b oder § 184 c StGB, da es keine Abbildungen so genannter „harter Pornografie“ enthält. Es war daher in **Teil C** der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV):

§ 4 Unzulässige Angebote

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorgezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

(3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 6 Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping

(1) Werbung für indizierte Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebotes selbst gelten. Die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 18 des Jugendschutzgesetzes) darf nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Bei Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme eines Angebotes oder eines inhaltsgleichen Trägermediums in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes anhängig ist oder gewesen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.